

**Satzung über die Abfallentsorgung in
der Stadt Kempen (Abfallsatzung)
vom 18. Dezember 2018
in der Fassung der 3. Änderung vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015 S. 1739 ff.) des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfälle vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5 und 9 des Landes Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG, BGBl. 1987 I S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW),
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken und in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 KrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit nach § 9 KrWG erforderlich - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um **Siedlungsabfälle** im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von **Restabfällen**;
2. Einsammlung und Beförderung von **Bioabfällen**. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthalten biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen;
3. Einsammlung von Tannenbäumen und Grünbündeln;
4. Einsammlung und Beförderung von **Altpapier**. Hierzu gehört Altpapier wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier, das keine Einwegverpackung ist. Einweg-Verkaufverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes zugeordnet;
5. Einsammlung und Beförderung von **Alttextilien** in stationären Sammelstellen;
6. Einsammlung und Beförderung von **sperrigen Abfällen (Sperrgut)**;
7. Einsammlung und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten** nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
8. Sammlung und Beförderung von **Altbatterien** gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof;
9. Einsammlung und Beförderung von **gefährlichen Abfällen** mit Schadstoffmobilen;
10. Einsammlung und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes handelt;
11. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes handelt;
12. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes handelt;
13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von **Straßenpapierkörben**;
14. **Information und Beratung** über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen bzw. Abfallsäcke, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch stationäre und mobile Sammelstellen sowie durch die Sammlung auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof. Die Alttextilsammlung einschließlich Transport und Verwertung wurde durch Kooperationsvertrag auf den Kreis übertragen.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z. B.

gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapierbehälter, dezentral aufgestellte Altpapier-Sammelbehälter, Abgabemöglichkeit auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingerichteten stationären Sammelstellen bzw. mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 5 LAbfG NRW) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Termine der Sammelstellen sind im Entsorgungskalender der Stadt aufgeführt. Die Annahme ist auf max. 20 kg je Anlieferung begrenzt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, für die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflichtrestabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallgefäßes.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder

befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung bzw. Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind werden folgende Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke bereitgestellt:

1. 120 l, 50 kg maximales Gesamtgewicht, bis 6 Einwohner/Einwohnergleichwerte
2. 240 l, 100 kg maximales Gesamtgewicht, bis 12 Einwohner/Einwohnergleichwerte
3. 770 l, 310 kg maximales Gesamtgewicht, bis 35 Einwohner/Einwohnergleichwerte
4. 1.100 l, 440 kg maximales Gesamtgewicht, bis 55 Einwohner/Einwohnergleichwerte
5. sowie Abfallsäcke, (Restabfälle: 70 l, max. 30 kg, Bioabfälle: 90 l, max. 36 kg, bzw. Altpapier: 60l, max. 24 kg).

Die Stadt stellt auf Antrag in besonders begründeten Fällen über das Mindestvolumen hinaus, gegen Entrichtung einer entsprechend erhöhten Abfallentsorgungsgebühr, zusätzliche Abfallgefäße zur Verfügung.

(3) Die Stadt stellt Abfallbehälter in grauer (**Restabfälle**), grüner (**Altpapier**) und brauner (**Bioabfälle**) Farbe zur Verfügung. Für jedes Wohngrundstück sind wenigstens ein grauer, ein grüner und ein brauner Abfallbehälter aufzustellen. Für Mehrfamilienhausgrundstücke wird die erforderliche Anzahl der Abfallbehälter nach der Zahl der dort wohnenden Einwohner ermittelt. Restabfall- und Altpapierbehälter sind in den Größen 120l, 240l, 770l und 1.100l, Bioabfallbehälter in 120l und 240l erhältlich. Die gelben Abfallbehälter sind über das von den Dualen Systemen beauftragte Entsorgungsunternehmen anzufordern.

(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 5 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen gegen Entrichtung einer entsprechend erhöhten Abfallentsorgungsgebühr zu dulden.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Papierabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierabfallbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter gegen Entrichtung einer entsprechend erhöhten Abfallentsorgungsgebühr ersetzt.

§ 11 Einwohnergleichwerte

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 5 l pro Woche und Einwohnergleichwert zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und Behälter und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Reicht das Abfallvolumen aufgrund der Art des Gewerbes für den betriebsbedingt tatsächlich anfallenden Abfall nicht aus, stellt die Stadt auf Antrag in besonders begründeten Fällen über das Mindestvolumen hinaus, gegen Entrichtung einer entsprechend erhöhten Abfallentsorgungsgebühr, zusätzliche Abfallgefäße zur Verfügung.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Person / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Selbstständige mit Büro- oder Praxisräumen	je Beschäftigten	0,33
c) Schulen, Kindergärten, Kindertages(groß)pflge, Jugendeinrichtungen einschl. Lehr- und Betreuungspersonal	je Person	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und	je Beschäftigten	0,5

übrige Gewerbe		
j) Bäckerei, Metzgerei und Café	je Beschäftigten	2
k) Frei- und Hallenbäder, Friedhöfe, Schützenhäuser, Sporthallen/ -stätten, Kirchen, Veranstaltungen	Die Festsetzung der EGW erfolgt durch die Stadt Kempen und orientiert sich am tatsächlichen Abfallaufkommen	

(2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte sowie Beschäftigte mit mehr als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Grundstück beschäftigt sind (Vertreter, Monteure, Speditionsfahrer u. a.) werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte erfolgt je Betrieb/Gewerbe. Dabei werden bei der Festsetzung Einwohnergleichwerte bis 5 hinter dem Komma abgerundet und über 5 auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Teilwerte bei den einzelnen Gewerben/Betrieben auf einem Grundstück werden addiert. Sollten die vorstehenden Regelungen dazu führen, dass kein Einwohnergleichwert festzusetzen ist, wird mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt.

(3) Soweit für ein Grundstück Einwohnergleichwerte nach Abs. 1 lit. a) bis k) nicht festgesetzt werden können, bestimmt die Stadt Kempen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) § 10 gilt entsprechend auch auf die nach EGW ermittelten Bedarfe.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/-säcke

(1) Der Grundstückseigentümer und der diesem gleichgestellten Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter bzw. -säcke aufzustellen.

(2) Die Abfallbehälter/-säcke sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen bzw. aufzubewahren, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Das Straßenbild darf nicht verunstaltet werden.

(3) Die Abfallbehälter/-säcke sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Abfallbehälter/-säcke sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht gefährdet wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem der Anschlussnehmer die Abfallbehälter/-säcke bereitzustellen hat. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, gegen private Abrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen auf Antrag Abfallbehälter/-säcke vom Grundstück abholen und zurückstellen zu lassen (Fullservice). Die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Entsorger mit dem Grundstückseigentümer.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke

(1) Die Abfallbehälter und –säcke nach § 10 Abs. 2 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter/-säcke oder die dafür bereit gestellten stationären Sammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder stationären Sammelbehälter gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter/-säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten stationären Sammelbehälter einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet.
4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen;
5. Alttextilien sind in die bereitgestellten stationären Sammelbehälter einzuwerfen;
6. der verbleibende Restabfall ist in die grauen Abfallbehälter/-säcke einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Die grauen Abfallbehälter werden 14tägig werktags geleert. Zusätzlich werden von der Stadt und am kommunalen Kreislaufwirtschaftshof gegen Zahlung einer Gebühr graue Restabfallsäcke für die 14tägige Abfuhr ausgegeben. Für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle hat die Stadt eine Sammelstelle auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Dort wird nur Restabfall, der in die grauen Restabfallsäcke der Stadt eingefüllt ist, angenommen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Sammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern, Sammelfahrzeugen oder den Anlagen der Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe im Entsorgungskalender bekannt. Die Standorte der Annahmestellen für stationären Sammelbehälter für Altglas und Alttextilien werden auf der Homepage der Stadt Kempen unter www.kempen.de bekannt gemacht.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen stationäre Sammelbehälter für Altglas und Alttextilien nur werktags in der Zeit vom 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der grüne Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der gelbe Abfallbehälter für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Auf Antrag kann die Restabfallabfuhr wöchentlich erfolgen. Restabfallbehälter mit wöchentlicher Abfuhr erhalten als Kennzeichnung einen roten Deckel.

(2) Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Abfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, werden graue und braune Abfallsäcke von der Stadt zugeteilt und 14tägig werktags abgefahren. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist eine wöchentliche Abfuhr dieser Abfallsäcke möglich.

§ 16

Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren bzw. können vom Abfallbesitzer zur Sammelstelle am kommunalen Kreislaufwirtschaftshof gebracht werden. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG. Die im Einzelfall bereitgestellte bzw. angelieferte Menge sperriger Abfälle darf 3 cbm nicht überschreiten.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

(3) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(4) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind

1. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen,
2. Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune,
3. Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper, ~~und~~ Rohrleitungen, Laminat u.ä.,
4. kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen u.ä.
5. Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen,
6. in Kartons oder Säcken verpackter Abfall,
7. Flachglas, Spiegel u.ä..

(5) Für die Einsammlung von Altgeräten hält die Stadt ein Holsystem für Elektro-Großgeräte und eine Sammelstelle im Bringsystem für Elektro-Kleingeräte vor.

(6) Die Sperrgutabfuhr und die Abfuhr der Elektro-Großgeräte erfolgt alle zwei Wochen auf Antrag (online, telefonisch, per E-Mail, App). Die Anmeldung ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.

(7) Das Sperrgut ist vom Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Sperrgut, Altholzanteile aus Sperrgut und Elektro-Großgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Abfuhrfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.

§ 17 Bündelsammlung

(1) Das Einsammeln von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt erfolgt zusätzlich durch eine Bündelsammlung. Die Sammlung wird zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf Antrag durchgeführt. Die Termine sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen. Die Anmeldung ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.

(2) Das zur Abholung bereitgestellte Material darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser der einzelnen Äste von 15 cm nicht überschreiten und muss mit einer verrottbaren Schnur gebündelt sein. Der Durchmesser des Bündels darf nicht größer als 0,50 m sein. Die im Einzelfall bereitgestellte bzw. angelieferte Menge an Bündeln darf 3 cbm nicht überschreiten.

(3) Die Bündel sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag am öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen. Die Bündel sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Sammelfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.

§ 18 Sammelstellen

(1) Für die Anlieferung von Restabfällen, sperrigen und kompostierbaren Abfällen, Altpapier/Pappe/Kartonagen, Metallabfälle, Kunststoff- und Glasabfälle sowie Elektro-Kleingeräten ist ein kommunaler Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Die Anlieferung von Restabfall ist nur in gebührenpflichtigen Säcken zulässig. Die Anliefermenge wird auf 3 cbm je Anlieferung begrenzt. Eine Anlieferung von mehr als 3 cbm ist als Ganzes an der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Viersen möglich (kostenpflichtig).

(2) Neben dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof besteht die Möglichkeit, an der Sammelstelle, Pumpstation Schaephuysener Straße, im Stadtteil Tönisberg Grünabfälle bis zu 1,5 cbm je Anlieferung sowie Elektro-Kleingeräte in haushaltsüblicher Menge abzugeben.

(3) Abfälle, die von den Benutzungsberechtigten bei Sammelstellen abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb einer Sammelstelle gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) Die Stadt gibt die Örtlichkeiten und Öffnungszeiten der Sammelstellen für die in §§ 16 bis 18 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

§ 19 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstücken wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Abfallbesitzer und der Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist den Bediensteten und Beauftragten

ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW 2003, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

(7) Die Anlieferer an Sammelstellen der Stadt müssen auf Nachfrage gegenüber dem Aufsichtspersonal nachweisen, dass die angelieferten Abfälle aus Haushalten von Grundstücken in der Stadt Kempen stammen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Versuchsweise Sammlung von Wertstoffen

Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen der Sammelsysteme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung und Sammlung von Wertstoffen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Sammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
2. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu deren Abfallentsorgungseinrichtungen befördert oder befördern lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht einer Sammelstation zuführt,
4. entgegen § 6 das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 5 der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt und keine zusätzlichen Abfallbehälter/-säcke oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen aufstellt und nutzt bzw. entgegen § 10 Abs. 6 die auszutauschenden Bio- bzw. Altpapierbehälter gegen Restabfallbehälter nicht aufstellt und nutzt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 an der Feststellung der Einwohnergleichwerte nicht mitwirkt,

7. entgegen § 12 Abs. 1 nicht die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 seine Abfallbehälter/-säcke bzw. § 16 Abs. 1 das Sperrgut einschließlich Altholz und Elektro-Altgeräten oder § 17 Abs. 3 das Grünbündel vor dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Nutzung nicht möglich ist,
9. Abfallbehälter/-säcke nicht bestimmungsgemäß im Sinne von § 13 Abs. 2 dieser Satzung nutzt,
10. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1, Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 vor dem Grundstück seine Abfallbehälter/-säcke, das Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw. Grünbündel so zur Abfuhr bereitstellt, dass der öffentliche Verkehrsraum gefährdet wird,
11. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 seine Abfallbehälter/-säcke nicht an den von der Stadt bestimmten Standorten und Abfuhrstandorten aufstellt oder auf anderen als den von der Stadt bestimmten Transportwegen bewegt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 nach der Leerung seine Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
13. Abfallbehälter/-säcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 befüllt,
14. im Einzelfall entgegen § 16 Abs. 1 (Sperrgut einschließlich Altholz), § 16 Abs. 2 (Elektro-Altgeräte) bzw. § 17 Abs. 2 (Bündel) mehr als 3 cbm zur Abfuhr bereitstellt,
15. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 für die Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle als Sperrgut bereitstellt,
16. entgegen § 18 Abs. 3 bei Sammelstellen abgelieferte Abfälle nicht ordnungsgemäß deklariert
17. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 20 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 20 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, auf denen Abfall anfällt, nicht duldet,
20. anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18. Dezember 2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.12.2022

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister

Erläuterungen zur Anlage 1 der Abfallsatzung der Stadt Kempen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen *, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Abfallbezeichnung.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt Kempen bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten). Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese **Abfälle** können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicheren Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B 1 = Diese **Bio-Abfälle** dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.

B 2 = Nur **Bio-Abfälle** von naturbelassenen Materialien

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen **dualen Sammelsysteme** zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen oder auf dem kommunalen Kreislaufwirtschaftshof der Stadt Kempen abzugeben. Außerdem besteht eine Rücknahmeverpflichtung des Einzelhandels. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = **Papier/Pappe/Kartonagen** aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = **Rückgabe** an den Handel oder Entsorgung über die **Schadstoffsammlung** der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die **Schadstoffsammeleinrichtungen** der Stadt Kempen. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).

T = **Alttextilien** bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle, werden in Alttextildepotcontainern gemeinsam mit der Kreis Viersen gesammelt

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen am Kreislaufwirtschaftshof der Stadt Kempen (kommunaler Kreislaufwirtschaftshof, kostenfrei) oder an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig).

Sonstige Abkürzungen:

AVV-Nr. = Eine **AVV-Nummer** ist eine sechsstellige Zahlenkombination und wird zur eindeutigen Zuordnung von Abfallarten verwendet.

Abfälle a.n.g. = Abfälle, die im jeweiligen Kapitel nicht aufgeführt sind, also anderweitig nicht genannt sind, werden unter der Ziffer 99 aufgeführt.